

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 17. Dezember 2012

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath, Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, René Chaineux, Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Ratsmitglied David Kirschvink

Punkt **22, 17)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T : einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2013 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2018 eine jährliche Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordenen Fahrzeuge erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36429)

Unter unbrauchbar gewordenes Fahrzeug, versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, dass offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als den Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und vom dem vom Publikum benutzten Strassen und Wegen oder von der

Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch :

- den Eigentümer der Fahrzeuge,
- wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **125,- €** pro Fahrzeug festgesetzt.

Artikel 4: Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag auf den doppelten Betrag der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 5: Die Bestimmungen betreffend der Festsetzung, Beitreibung und der Streitsachen sind jene der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern); dem königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt sowie den Artikeln 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
Bernd Lentz

Der Vorsitzende
Hans-Dieter Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister